



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
610 - Planung und Entwicklung

Vorlagen-Nummer

086/11

1

Sitzungsvorlage

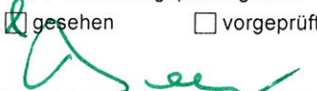
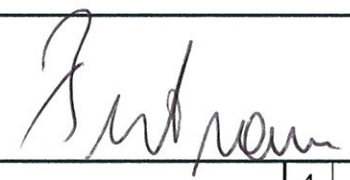
Datum: 6.5.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	26.05.2011	
2.				
3.				
4.				

8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -
hier: Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussentwurf:

- I. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -, hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 28.01.2010 (VV Nr. 031/10) gefasst.

Ziel der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - ist es u. a. das vorhandene, teilweise überlagernde Planungsrecht zu ordnen und an die seit längerer Zeit geänderte Baunutzungsverordnung (BauNVO) anzupassen sowie mit einer Feinsteuerung zu den Themen Vergnügungsstätten und Einzelhandel die zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet zu begrenzen.

Als nächster Verfahrensschritt ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB vorgesehen.

Die Verwaltung empfiehlt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

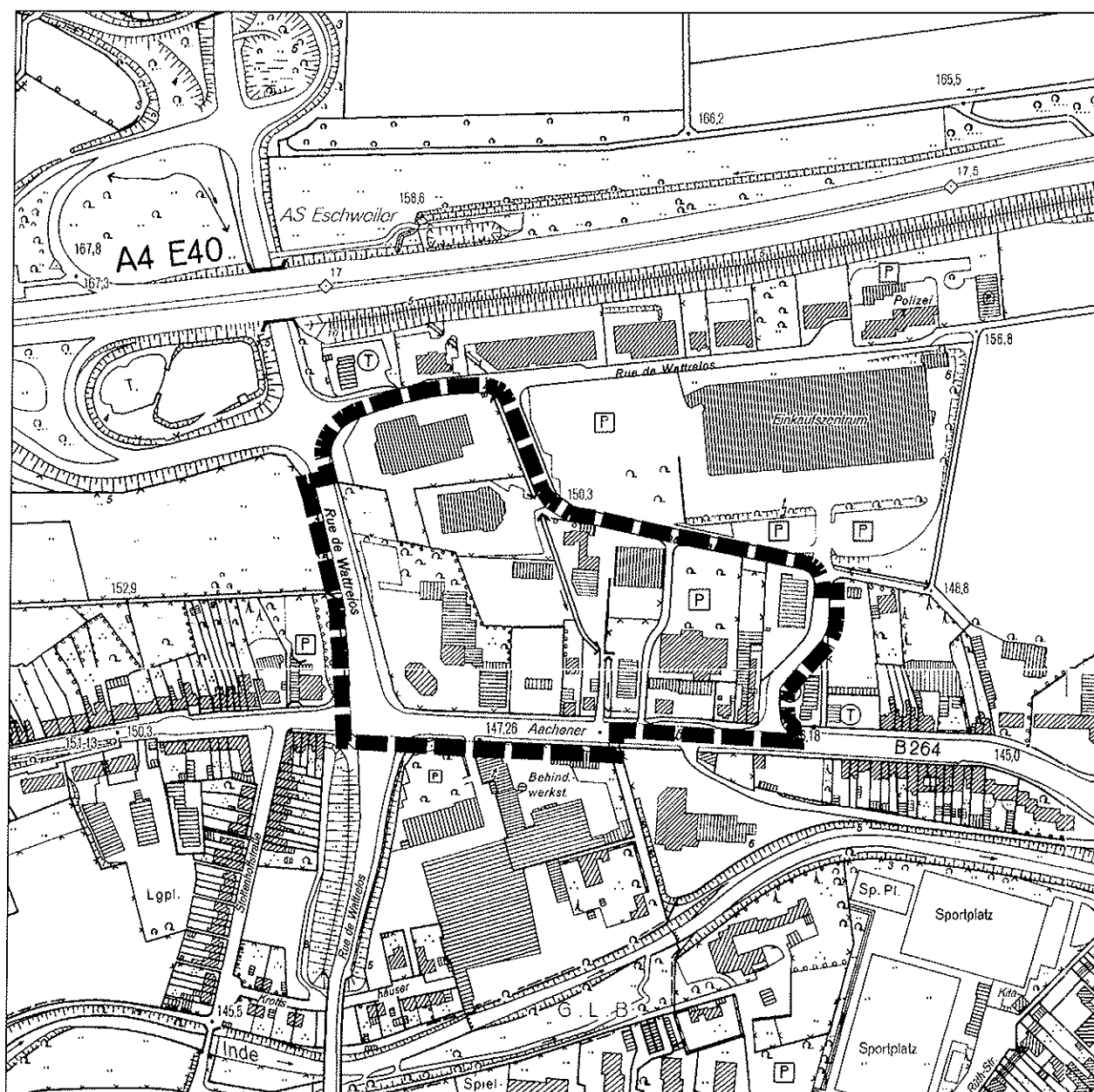
Die Planänderung ist haushaltsrechtlich nicht relevant.

Anlagen:

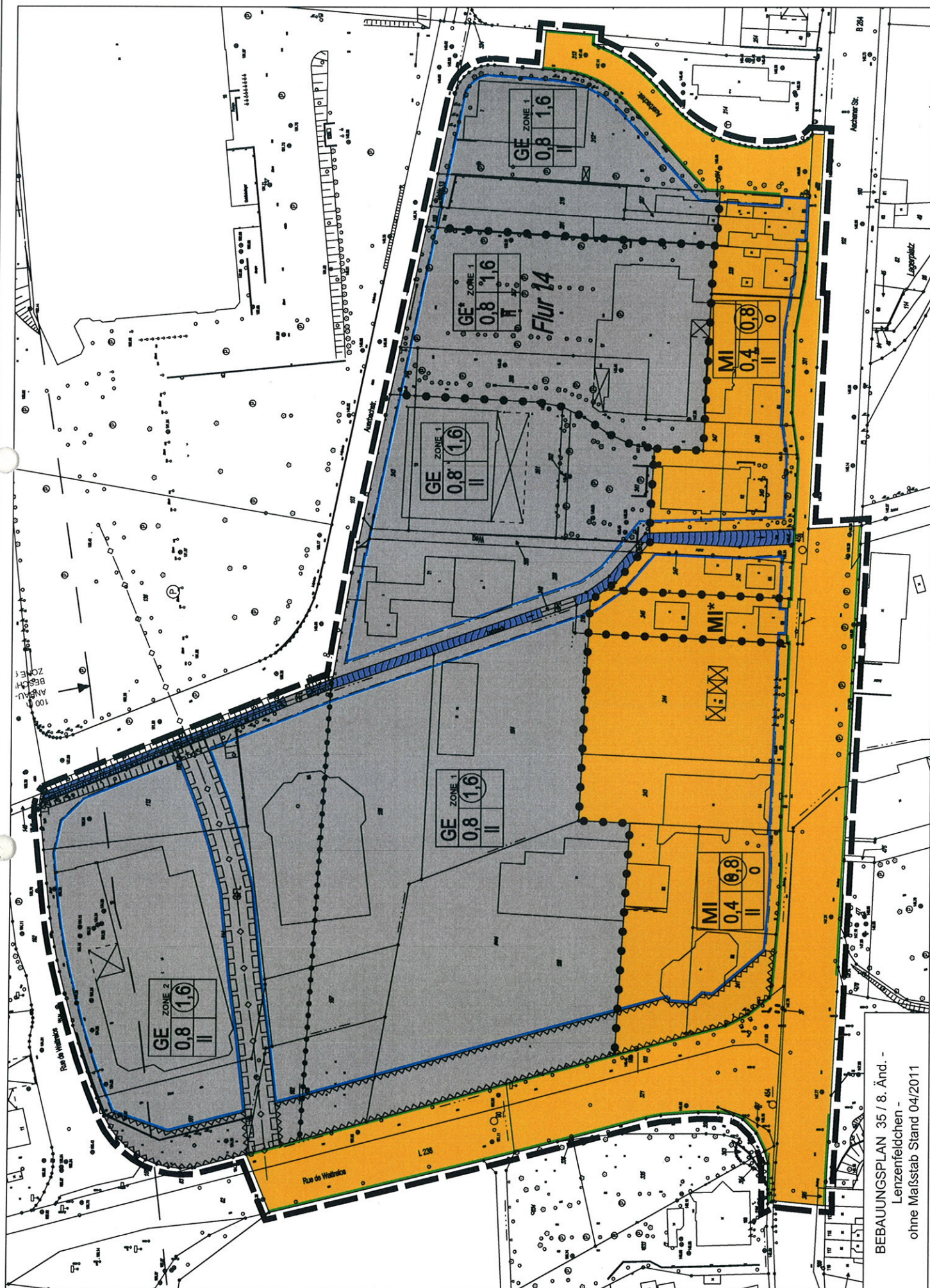
1. Übersicht über den Geltungsbereich
2. Bebauungsplanentwurf
3. Textliche Festsetzungen
4. Begründung zum Bebauungsplan

STADT ESCHWEILER

BEBAUUNGSPLAN 35 / 8. ÄND. - Lenzenfeldchen -



Übersicht über die Lage des Plangebietes



Textliche Festsetzungen:**1. Mischgebiete (MI)**

1.1. In den Mischgebieten sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Sortimentsgruppen der nachstehenden Liste zuzuordnen ist.

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Lebensmittel, Getränke
Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 52.11); Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2)
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1); Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 52.33.2); Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 52.49.9)
- Apotheken
Apotheken (WZ-Nr. 52.31.0)

Zentrenrelevante Sortimente:

- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/Büroorganisation
Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (aus WZ-Nr. 52.47.1); Bücher und Fachzeitschriften (WZ-Nr. 52.47.2); Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 52.47.3)
- Kunst, Antiquitäten
Kunstgegenstände, Bilder (WZ-Nr. 52.48.21); Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 52.50.1); Antiquariate (WZ-Nr. 52.50.2)
- Baby-, Kinderartikel
Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4)
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (WZ-Nr. 52.42); Schuhe, Leder- und Täschnerwaren (WZ-Nr. 52.43)
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.2); Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 52.49.5); Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (WZ-Nr. 52.49.6); Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.45.1); Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten (aus WZ-Nr. 52.44.2)
- Foto, Optik
Augenoptiker (WZ-Nr. 52.49.3); Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.49.4)
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 52.41); nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke (aus WZ-Nr. 52.44.33); Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4); Heimtextilien (WZ-Nr. 52.44.7); Bastelbedarf (WZ-Nr. 52.48.60); Kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.48.22)
- Musikalienhandel
Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)
- Uhren, Schmuck
Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)
- Spielwaren, Sportartikel
Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6); Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 52.49.8)
- Teppiche
Teppiche, abgepasste Läufer und Kelims (aus WZ-Nr. 52.48.1)
- Blumen
Schnittblumen (aus WZ-Nr. 52.49.1)
- Campingartikel
Campingartikel ohne Campingmöbel (aus WZ-Nr. 52.49.8)
- Fahrräder und Zubehör, Mofas
Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (aus WZ-Nr. 52.49.7), Mofas (aus WZ 50.40.3)
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel
zoologischer Bedarf und lebende Tiere (WZ-Nr. 52.49.2)
- Gebrauchtwaren dieser Liste
sonstige Gebrauchtwaren (aus WZ-Nr. 52.50.3)

(Nummerierung entsprechend der „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ (WZ), Ausgabe 2003 des Statistischen Bundesamtes)

Ergänzungen des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste sind unbedenklich, wenn die Verkaufsfläche dieser Randsortimente kleiner als 10% der Gesamtverkaufsfläche ist und der Antragsteller nachweist, dass von der Nutzung keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des §11 (3) BauNVO ausgehen.

1.2. Im Mischgebiet MI* sind - abweichend von der vorstehenden Regelung unter Punkt 1.1. - Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise der Sortimentsgruppe Blumen (Schnittblumen (aus WZ 52.49.1)) zuzuordnen ist.

1.3. In den Mischgebieten sind im Zusammenhang mit der Nutzung einer Tankstelle - abweichend von der vorstehenden Regelung unter Punkt 1.1. - Tankstellenshops mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm allgemein zulässig.

1.4. In den Mischgebieten sind Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO und die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.

2. Gewerbegebiete (GE)

2.1. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Sortimentsgruppen der unter Punkt 1.1. festgesetzten Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente zuzuordnen ist.

Ergänzungen des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste sind unbedenklich, wenn die Verkaufsfläche dieser Randsortimente kleiner als 10% der Gesamtverkaufsfläche ist und der Antragsteller nachweist, dass von der Nutzung keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des §11 (3) BauNVO ausgehen.

2.2. Im Gewerbegebiet GE* sind - abweichend von den vorstehenden Regelungen unter Punkt 2.1. - Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Sortimentsgruppen Lebensmittel und Getränke (Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 52.11); Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2)) zuzuordnen ist.

2.3. In den Gewerbegebieten sind - abweichend von den vorstehenden Regelungen unter Punkt 2.1. - Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist.

2.4. In den Gewerbegebieten sind im Zusammenhang mit der Nutzung einer Tankstelle - abweichend von der vorstehenden Regelung unter Punkt 2.1. - Tankstellenshops mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm zulässig.

2.5. Die Gewerbegebiete werden gegliedert in die Zonen 1 und 2. Bei der Gliederung wird Bezug genommen auf die „Abstandsliste 2007“ (Anlage 1 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“)

2.5.1. In den Gewerbegebieten der ZONE 1 sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I-VI gemäß Abstandserlass 2007 nicht zulässig.

2.5.2. In dem Gewerbegebiet der ZONE 2 sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I-V gemäß Abstandserlass 2007 nicht zulässig.

2.5.3. In den gegliederten Gewerbegebieten der ZONEN 1 und 2 sind Betriebe und Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2.6. In den Gewerbegebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig.

3. Lärmschutz

3.1. Für die in den gegliederten Gewerbegebieten (GE ZONE1+ ZONE2) nach § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ist der Nachweis zu führen, dass durch entsprechende bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ein Innenraumpegel von 35 dB(A) eingehalten wird. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB(A) übersteigen.

Legende

1. Art der baulichen Nutzung



Mischgebiete (MI), gegliedert



Gewerbegebiete (GE), gegliedert

ZONE 1

Gliederung der Gewerbegebiete in ZONEN 1-2
(siehe textliche Festsetzung 2.5.)

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4

Grundflächenzahl (GRZ)

1,0

Geschossflächenzahl (GFZ)

III

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

0

offene Bauweise

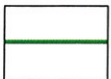


Baugrenze

4. Verkehrsflächen

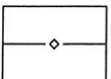


Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen



unterirdische Leitung

6. Wasserflächen

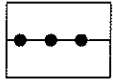


Wasserfläche

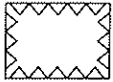
7. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



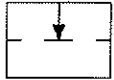
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten,
oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes



Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
zugunsten der Versorgungsträger

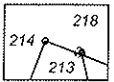


Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesautobahn

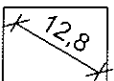
8. Sonstige Darstellungen



vorhandene Gebäude



Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern



Vermaßung

STADT ESCHWEILER

BEBAUUNGSPLAN 35 / 8. ÄND.
- Lenzenfeldchen -

BEGRÜNDUNG

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

INHALT DER BEGRÜNDUNG

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VORGABEN ZUR PLANUNG

- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.2 Heutige Situation
- 1.3 Planungsanlass und Ziel
- 1.4 Einfügen des Bebauungsplanes in die übergeordneten Planungen

2. PLANINHALT

- 2.1 Art der baulichen Nutzung
- 2.2 Maß der baulichen Nutzung
- 2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
- 2.4 Verkehrsflächen
- 2.5 Wasserflächen

3. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

- 3.1 Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung
- 3.2 Bodenordnende Maßnahmen

4. UMWELTBELANGE

- 4.1 Umweltprüfung
- 4.2 Immissionsschutz
- 4.3 Ausgleichsbilanzierung

5. STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

1. VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Ortsteils Eschweiler. Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden vom östlichen Abzweig der Rue de Watrelos bis zur Einmündung Auerbachstraße,
- im Osten von der Auerbachstraße zwischen der Einmündung Rue de Watrelos und der Einmündung in die Aachener Straße,
- im Süden von der Aachener Straße zwischen der Einmündung der Auerbachstraße und der Kreuzung mit der Rue de Watrelos,
- im Westen von der Rue de Watrelos zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und der Einmündung des östlichen Abzweiges der Rue de Watrelos.

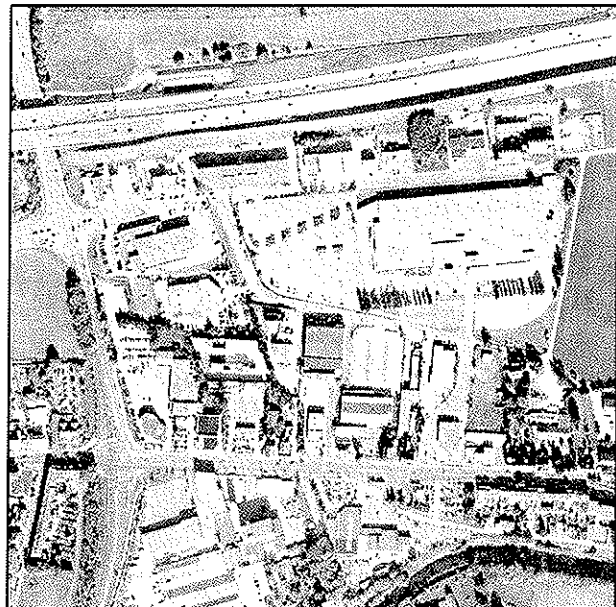
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1000 zu entnehmen. Die Abgrenzung im südlichen und westlichen Teil ergibt sich aus der Überplanung älterer Bebauungspläne.

1.2 Heutige Situation

Durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 wird im Bereich zwischen der Rue de Watrelos, der Auerbachstraße und der Aachener Straße das gewachsene Gewerbegebiet „Lenzenfeldchen“ überplant. Es ist geprägt durch mehrere Autohäuser, eine Möbelspedition mit Container-Lagerflächen, einen Lebensmittel-discounter sowie weitere Gewerbehallen. Entlang der Aachener Straße existiert ein gewachsenes Mischgebiet, das geprägt ist durch ein Nebeneinander von Wohnen und gewerblichen Nutzungen (Autohaus, Kfz-Betrieb, Facheinzelhandel, etc.).

Das Plangebiet liegt ca. 80 m südlich der Bundesautobahn A4 direkt am Kreuzungsbereich des Autobahnanschlusses „Eschweiler West“. Das Gewerbegebiet wird dominiert durch die benachbarten Grundstücke des REAL Warenhaus mit seinen großen Parkplatzflächen. Südlich der Aachener Straße finden sich die „Caritas Werkstatt für Behinderte“ und ein weiteres Autohaus. Im Westen grenzen an das Plangebiet ein Mischgebiet mit einem Schnellrestaurant sowie eine landwirtschaftliche Fläche an.

Topografisch steigt das Gelände des Plangebietes von ca. 146 m ü. NHN an der Aachener Straße im Süden auf ca. 153 m ü. NHN an der Rue de Watrelos am nördlichen Rand des Plangebietes an.



1.3 Planungsanlass und Ziel

Ziel der Stadt Eschweiler für die 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - ist es, das Gebiet in seiner Grundstruktur als Gewerbegebiet zu sichern, räumlich sowie nutzungsbezogen zu strukturieren und zukünftig die ungesteuerte Entwicklung städtebaulich unerwünschter Nutzungen zu unterbinden. Das vorhandene Planungsrecht soll neu geordnet und die bisher zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich mit einer Feinsteuerung zu den Themen Vergnügungsstätten und Einzelhandel begrenzt werden. Gleichzeitig wird eine Anpassung an die aktuelle Baunutzungsverordnung vorgenommen.

Es besteht Handlungsbedarf, die in letzter Zeit entstandene, ungesteuerte Durchmischung mit nahversorgungsrelevantem Einzelhandel im Bereich des Gewerbegebietes Lenzenfeldchen zu steuern. Städtebauliches Ziel ist es, dass die Nutzungsart des Gewerbegebietes durch Einzelhandel mit nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Sortimenten nicht unterlaufen wird. Diese Betriebe sollen im zentralen Eschweiler Einkaufsbereich oder in den ausgewiesenen Sondergebieten konzentriert werden. Das Gewerbegebiet in dieser exponierten Lage am Ortseingang von Eschweiler soll einer hochwertigen gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben. Daher sollen auch Vergnügungsstätten im Geltungsbereich der Planänderung ausgeschlossen werden.

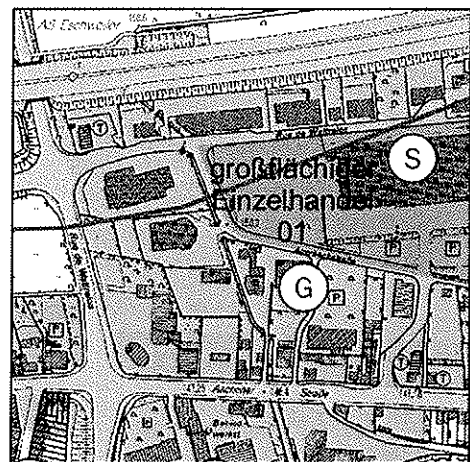
Diese Zielsetzungen machen für das Gewerbegebiet die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

1.4 Einfügen des Bebauungsplanes in die übergeordneten Planungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Aachen) stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich dar.

Im Flächennutzungsplan (FNP 2009) der Stadt Eschweiler ist der nördliche Teil des Plangebietes als „Gewerbliche Baufläche (G)“ und der südliche Teil entlang der Aachener Straße als „Gemischte Baufläche (M)“ dargestellt. Im Plangebiet ist der Verlauf einer vorhandenen unterirdischen Hauptversorgungsleitung übernommen worden. Diese Transportleitung verläuft von Ost nach West durch den nördlichen Teil der „Gewerblichen Baufläche“.

Die Bebauungsplanänderung wird aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler entwickelt.



Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 – Lenzenfeldchen – überlagert einen Teilbereich des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes 35 – Lenzenfeldchen – (rechtsverbindlich seit 31.10.1984) mit den Festsetzungen Gewerbegebiet und Mischgebiet.

2. PLANINHALT

2.1 Art der baulichen Nutzung

2.1.1 MI - Mischgebiete (gem. § 6 BauNVO)

Bei dem festgesetzten Mischgebiet handelt es sich entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan um die Flächen entlang der Aachener Straße in einer Tiefe von

30-50 m von der Straßenbegrenzungslinie. Dieser Bereich ist durch eine Mischung aus Wohnnutzungen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben geprägt. Die Festsetzungen entsprechen weitestgehend den bestehenden Planfestsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes und werden durch die aktuelle Zielsetzung, die Nutzungen differenziert einzuschränken, eindeutiger gefasst. Daher werden im Mischgebiet Einschränkungen für die Nutzungen vorgenommen.

Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

• **Lebensmittel, Getränke**

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 52.11); Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2)

• **Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren**

Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1); Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 52.33.2); Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 52.49.9)

• **Apotheken**

Apotheken (WZ-Nr. 52.31.0)

Zentrenrelevante Sortimente:

• **Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/Büroorganisation**

Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (aus WZ-Nr. 52.47.1); Bücher und Fachzeitschriften (WZ-Nr. 52.47.2); Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 52.47.3)

• **Kunst, Antiquitäten**

Kunstgegenstände, Bilder (WZ-Nr. 52.48.21); Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 52.50.1); Antiquariate (WZ-Nr. 52.50.2)

• **Baby-, Kinderartikel**

Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4)

• **Bekleidung, Lederwaren, Schuhe**

Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (WZ-Nr. 52.42); Schuhe, Leder- und Taschnerwaren (WZ-Nr. 52.43)

• **Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren**

Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.2); Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 52.49.5); Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (WZ-Nr. 52.49.6); Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.45.1); Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten (aus WZ-Nr. 52.44.2)

• **Foto, Optik**

Augenoptiker (WZ-Nr. 52.49.3); Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.49.4)

• **Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe**

Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 52.41); nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke (aus WZ-Nr. 52.44.33); Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4); Heimtextilien (WZ-Nr. 52.44.7); Bastelbedarf (WZ-Nr. 52.48.60); Kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.48.22)

• **Musikalienhandel**

Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)

• Uhren, Schmuck

Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)

• Spielwaren, Sportartikel

Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6); Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 52.49.8)

• Teppiche

Teppiche, abgepasste Läufer und Kelims (aus WZ-Nr. 52.48.1)

• Blumen

Schnittblumen (aus WZ-Nr. 52.49.1)

• Campingartikel

Campingartikel ohne Campingmöbel (aus WZ-Nr. 52.49.8)

• Fahrräder und Zubehör, Mofas

Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (aus WZ-Nr. 52.49.7), Mofas (aus WZ 50.40.3)

• Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

zoologischer Bedarf und lebende Tiere (WZ-Nr. 52.49.2)

• Gebrauchtwaren dieser Liste

sonstige Gebrauchtwaren (aus WZ-Nr. 52.50.3)

(Nummerierung entsprechend der „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ (WZ), Ausgabe 2003 des Statistischen Bundesamtes)¹

Diese Liste der als zentren- und nahversorgungsrelevant geltenden Sortimente ist für die Stadt Eschweiler im Sinne der Darstellungen des Flächennutzungsplans auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt worden und wurde auf der Grundlage des vorliegenden Eschweiler Einzelhandelskonzeptes (2003), des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes (2007) und eigener Untersuchungen nach städtebaulichen Kriterien ermittelt. Dabei wurde neben dem vorhandenen Angebot auch das bestehende Ansiedlungspotenzial im Zentrum berücksichtigt. Es handelt sich dabei um nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente, die im Bereich des Gewerbegebietes Lenzenfeldchen auf die als Sondergebiet festgesetzten Standorte und im Übrigen im Stadtkern als zentralem Eschweiler Einkaufsbereich konzentriert werden sollen. Eine weitere ungesteuerte Entwicklung des Einzelhandels in dem als Mischgebiet festgesetzten Bereich soll auf diese Weise verhindert werden.

Weiterhin wird festgesetzt, dass Ergänzungen der zulässigen Sortimente durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ausnahmsweise zulässig sind, wenn die Verkaufsfläche dieser Randsortimente kleiner als 10% der Gesamtverkaufsfläche ist und der Antragsteller nachweist, dass von der Nutzung keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 (3) BauNVO ausgehen. Damit werden bei nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsvorhaben die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente je Betrieb als Randsortimente auf maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche beschränkt und eine Zentrenverträglichkeit sichergestellt.

Im MI*, der Fläche an der Aachener Straße 66/68, ist eine Einzelhandelsnutzung (Blumen und Floristik, VKF=ca. 40 qm) im Bestand vorhanden. Die Ausübung dieser vorhandenen Einzelhandelsnutzung soll im Bestand gesichert werden. Daher wird eine entsprechende Regelung mit einer Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit dem entsprechenden Sortiment Blumen (Schnittblumen (aus WZ-Nr. 52.49.1)) im Bebauungsplan festgesetzt. Randsortimente können das Kernsortiment bis zu einer Größenordnung von max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche ergänzen.

¹ Es wird weiterhin auf die WZ-Nr. Ausgabe von 2003 Bezug genommen, da diese Klassifikation Grundlage der Sortimentsliste des Flächennutzungsplanes (FNP 2009) ist.

Im Zusammenhang mit der Nutzung einer Tankstelle sind im Mischgebiet Tankstellenshops mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm generell zulässig. Damit soll die Einzelhandelsfunktion zukünftiger Tankstellen gesteuert werden. In den Tankstellenshops beschränkt sich das Angebot allgemein nicht nur auf Kfz-Ersatzteile und Zubehör sondern umfasst mit Zeitschriften, Tabakwaren, Lebensmitteln, frischen Backwaren bis hin zu Gütern des täglichen Bedarfs auch Warengruppen aus der oben aufgeführten Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente. Damit der bestehende Einzelhandel in bestimmten Branchen in seiner Versorgungsfunktion durch die Angebote der Tankstellenshops nicht beeinträchtigt wird, erscheint eine Steuerung der maximalen Verkaufsfläche städtebaulich gerechtfertigt. Die angesetzte Grenze von 150 qm maximale Verkaufsfläche beschränkt die Errichtung eines Tankstellenshops an diesem Standort auf eine übliche Größenordnung, die noch als verträglich für den bestehenden Einzelhandel angesehen wird.

In den Mischgebieten sind Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO und die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig. Diese Nutzungen widersprechen nach der Art der städtebaulichen Zielsetzung, die für diesen Teil Eschweilers angestrebt wird. Eine Ansiedlung bzw. Häufung der ausgeschlossenen Betriebe würde zu einem Absinken des Niveaus und einem Verlust an Attraktivität führen, mit der Folge, dass der Standort der ihm zugeordneten städtebaulichen Funktion auf Dauer nicht mehr gerecht würde. Der Eingriff in private Belange ist unter Abwägung mit diesen öffentlichen und privaten Belangen zumutbar.

Weiterhin sind einzelne Anlagen, die von der Regelung betroffen sind, in der Nähe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes allgemein oder ausnahmsweise zulässig. Damit ist gewährleistet, dass die Ansiedlung der hier ausgeschlossenen Betriebe im Eschweiler Stadtgebiet grundsätzlich möglich ist und daher weder die Gewerbefreiheit, noch ein Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung unzulässig eingeschränkt wird.

2.1.2 GE - Gewerbegebiete (gem. § 8 BauNVO)

Bei den festgesetzten Gewerbegebieten handelt es sich entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan um die Flächen der bestehenden gewerblichen Nutzungen zwischen der Auerbachstraße und der Rue de Wattrelos im Westen. Diese Festsetzungen entsprechen weitestgehend den bestehenden Planfestsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes und werden durch die aktuelle Zielsetzung, die Nutzungen differenziert einzuschränken, eindeutiger gefasst.

Auch hier im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren der o. g. Liste² zuzuordnen ist.

In den gewerblichen Flächen im nordwestlichen Teil des Plangebietes an der Rue de Wattrelos und der Auerbachstraße (Flächen des GE) sind im Bestand mehrere Autohäuser, KFZ-Betriebe sowie eine größere Spedition vorhanden. Einzelhandelsnutzungen liegen bisher nicht vor, so dass hier im Sinne der Zielsetzung des Bebauungsplanes sowohl der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten als auch mit nahversorgungsrelevanten Sortimente ausgeschlossen wird.

Wie schon oben in der Begründung zu den Festsetzungen im Mischgebiet dargestellt, sollen diese nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Sortimente in den ausgewiesenen Sondergebieten oder im zentralen Eschweiler Einkaufsbereich konzentriert werden und gleichzeitig an diesem Standort Lenzenfeldchen die Bauflächen für die vorhandene „Auto-Meile“, verarbeitendes Gewerbe, Handwerksbetriebe und andere gewerbegebietstypische Nutzungen bereitgehalten werden. Eine weitere ungesteuerte Entwicklung des Einzelhandels soll auf diese Weise verhindert werden. Einzelhandel stellt nur einen schmalen Ausschnitt aus der Fülle der nach § 8 BauNVO allgemein zulässigen

² siehe oben unter 3.1.1. MI-Gebiete

Nutzungen eines Gewerbegebietes dar, so dass die Wahrung des Gebietscharakters gegeben ist.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass Ergänzungen der zulässigen Sortimente in den Gewerbegebieten durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der festgesetzten Liste zulässig sind, wenn die Verkaufsfläche dieser Randsortimente kleiner als 10% der Gesamtverkaufsfläche ist und der Antragsteller nachweist, dass von der Nutzung keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 (3) BauNVO ausgehen.

Damit werden bei nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsvorhaben die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente je Betrieb als Randsortimente auf maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche beschränkt und eine Zentrenverträglichkeit sichergestellt.

In den gewerblichen Flächen im östlichen Teil des Plangebietes an der Auerbachstraße (GE*-Fläche) ist eine Einzelhandelsnutzung (LIDL 990 qm Verkaufsfläche, Auerbachstraße 17) im Bestand vorhanden. Dieser Betrieb wurde in der Vergangenheit auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes genehmigt. Die Ausübung dieser vorhandenen Einzelhandelsnutzung als Lebensmitteldiscounter soll im Bestand gesichert werden. Daher wird eine entsprechende Regelung mit einer Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit den entsprechenden Sortimenten aus den Sortimentsgruppen Lebensmittel und Getränke (Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 52.11); Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2) im Bebauungsplan festgesetzt. Die Randsortimente sind bis zu einer Größenordnung von 10% der Verkaufsfläche auch aus den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten möglich. Im Sinne der Gesamtzielsetzung des Bebauungsplanes ist sonstiger nahversorgungsrelevanter Einzelhandel (z.B. Drogeriemarkt, Apotheke) oder jeglicher zentrenrelevanter Einzelhandel zukünftig dort auch nicht zulässig. Bei einer Aufgabe der bestehenden Lebensmittelmarktnutzung steht die Fläche im Gewerbegebiet GE* den übrigen Nutzungen gemäß § 8 BauNVO weiterhin zur Verfügung.

In den Gewerbegebieten sind - abweichend von der vorstehenden Regelung - Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Ziel ist es im nördlichen Teil des Plangebietes Handwerksbetrieben die Vermarktung eigener Produkte zu ermöglichen.

Auch in den Gewerbegebieten sind aus den gleichen Gründen wie in den Mischgebieten³ im Zusammenhang mit der Nutzung einer Tankstelle Tankstellenshops mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm generell zulässig.

Zusätzlich werden die Nutzungen in den Gewerbegebieten aus Immissionsschutzgründen durch weitere textliche Festsetzungen eingeschränkt. In der Zone 1 sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I-VI gemäß Abstandserlass 2007⁴, in Zone 2 der Abstandsklassen I-V nicht zulässig.

Ausnahmsweise sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgraden der nächstniedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Dabei ist es das städtebauliche Ziel die Betriebe und Anlagen im Gebiet aufgrund ihrer Art und ihres Emissionsverhaltens zu steuern, um dem Schutzbedürfnis der in Richtung Süden benachbarten immissionsempfindlichen Wohnnutzungen gerecht zu werden.

³ siehe oben unter 3.1.1. MI-Gebiete

⁴ Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007; Die entsprechenden Auszüge aus dem Anhang 1 des Abstandserlasses sind dieser Begründung als Anlage beigelegt.

Im Gewerbegebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. (3) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig. Diese Nutzungen widersprechen nach der Art der städtebaulichen Zielsetzung, die für das gesamte Gewerbegebiet „Lenzenfeldchen“ angestrebt wird. Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - (rechtskräftig seit 19.12.2008) wurde diese Regelung schon für den Bereich zwischen der Rue de Wattrelos und der Bundesautobahn A4 in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Dementsprechend wird diese Zielvorgabe nun auch für den hier betrachteten Teil des Gewerbegebietes „Lenzenfeldchen“ umgesetzt. Eine Ansiedlung bzw. Häufung der ausgeschlossenen Betriebe würde zu einem Absinken des Niveaus und einem Verlust an Attraktivität führen, mit der Folge, dass der Standort der ihm zugeordneten städtebaulichen Funktion auf Dauer nicht mehr gerecht würde. Einzelne Anlagen, die von der Regelung betroffen sind, sind weiterhin in der Nähe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes allgemein oder ausnahmsweise zulässig. Damit ist gewährleistet, dass die Ansiedlung der hier ausgeschlossenen Betriebe im Eschweiler Stadtgebiet grundsätzlich möglich ist und daher weder die Gewerbefreiheit, noch ein Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung unzulässig eingeschränkt wird.

Für die in den gegliederten Gewerbegebieten nach § 8 Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ist der Nachweis zu führen, dass durch entsprechende bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ein Innenraumpegel von 35 dB(A) eingehalten wird. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB(A) übersteigen. In Gewerbegebieten sind diese Wohnungen nur ausnahmsweise und nur für einen bestimmten, in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Personenkreis zulässig. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung passive Maßnahmen gegen Lärmimmissionen (Eigenvorsorge) durchzuführen, damit der Charakter des Gebietes gewahrt bleibt und die übrigen zulässigen Nutzungen nicht über Gebühr eingeschränkt werden.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung unterschiedlich bestimmt durch die Festsetzung von Grundflächenzahlen (GRZ), Geschoßflächenzahlen (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse. Dabei orientiert sich das Maß im gesamten Plangebiet an den vorhandenen Bestandsgebäuden.

a) Im Mischgebiet werden die Grundflächenzahl entsprechend dem Bestand mit 0,4 und die Geschoßflächenzahl mit 1,2 (Höchstwert gem. BauNVO) festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse liegt bei max. II. Hier hat sich die städtebauliche Zielsetzung nicht geändert.

b) In den Gewerbegebieten wird die Grundflächenzahl mit 0,8 (Höchstwert gem. BauNVO), die Geschoßflächenzahl mit 1,6 und die maximale Anzahl der Vollgeschosse mit II festgesetzt. Diese Festsetzungen orientieren sich am vorhandenen Baubestand bzw. entsprechen den Festsetzungen in den nördlich sich anschließenden Bebauungsplänen 35 / 4. Änderung und 35 / 7. Änderung.

2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Auf die Festsetzung der Bauweise im Gewerbegebiet wird verzichtet, da die Anordnung der Baukörper im Plangebiet durch die vorhandene Bebauung schon eindeutig definiert ist. Im Mischgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich am Bestand.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen in unterschiedlicher Tiefe umgrenzt, um Spielräume bei der Bebauung zuzulassen. Bei der Bestandsüberplanung werden die Baufenster am Bestand orientiert, differenziert festgesetzt. Entlang

der Aachener Straße und der Auerbachstraße verlaufen die Baugrenzen im Abstand von 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt bzw. orientieren sich an den Hauskanten der Häuser, die direkt an der Aachener Straße stehen. An der Rue de Watrelos im Bereich der L 238 verläuft die Baugrenze im Abstand von 14,0 m östlich der Straßenbegrenzungslinie. Diese Festsetzung orientiert sich an der bestehenden Festsetzung im Bebauungsplan 35 / 4. Änd. („Bauverbotszone gem. § 25 (1) LStrG“). Das städtebauliche Ziel, die Gebäude in einem entsprechenden Abstand von der Straße auszurichten, wird unterstützt durch die Festsetzung einer von Bebauung freizuhaltenen Fläche, so dass auch Nebenanlagen in diesem Streifen parallel zur Straße nicht möglich sind.

Die Baufenster umfassen den gesamten Baublock zwischen den drei Straßen, mit einer Unterbrechung im zentralen Bereich des Plangebietes. Dort verlaufen die Baugrenzen im Abstand von 3,5 m parallel zum vorhandenen Gewässer (Zeppbach).

2.4 Verkehrsflächen

Äußere Erschließung

Das Plangebiet liegt direkt an der Bundesautobahn A4 (Aachen-Köln). Der Autobahnanschluss Eschweiler-West befindet sich nordöstlich des Geltungsbereiches an der Rue de Watrelos (L 238). Über diese Straße ist das Plangebiet an das lokale und regionale Straßennetz angebunden. Die L 238 bündelt den überörtlichen Verkehr aus dem Norden und führt in südlicher Richtung als K 33 über die Ortsteile Stich und Pumpe nach Stolberg. An der Kreuzung Rue de Watrelos / Aachener Straße wird der Verkehr nach Osten in Richtung Stadtzentrum Eschweiler geführt.

Innere Erschließung

Das Gewerbegebiet „Lenzenfeldchen“ wird über die Straßen Rue de Watrelos, Auerbachstraße und Aachener Straße erschlossen. Damit ist der ganze Baublock ausreichend erschlossen. Im Bebauungsplan festgesetzt werden die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Straßen in ihrer ausgebauten Breite als Straßenverkehrsflächen. Sie sind ausreichend dimensioniert für das Verkehrsaufkommen im Plangebiet.

2.5 Wasserflächen

Im Plangebiet ist als Oberflächengewässer der Zeppbach vorhanden. Er fließt aus Norden kommend vom Lärmschutzwall der Autobahn oberirdisch bis zur Rue de Watrelos im Kreuzungsbereich mit der Auerbachstraße. Von dort parallel zur Auerbachstraße und dann nach Süden bis zur Aachener Straße. Die Grundstücke des Baches sind im Bebauungsplan als Wasserflächen festgesetzt. Im Bereich der Brücken und Zufahrten sind unterirdische Hauptabwasserleitungen eingetragen. Die festgesetzten Baugrenzen entlang der vorhandenen Gebäudekanten verlaufen im Abstand von 3,5 m parallel zum Bachlauf.

3. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

3.1 Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Gas, Wasser und Strom ist vorhanden. Sie erfolgt genau wie die Entsorgung über das vorhandene Straßennetz.

In einem Teilbereich des Gewerbegebietes ist die Trasse der Rohrfernleitung (Kraftstofffernleitung Würselen - Altenrath) als Hauptversorgungsleitung (unterirdisch) eingetragen. Der Sicherheitsstreifen von 10,0 m wird über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) zugunsten des Versorgungsträgers (Wehrbereichsverwaltung West) gesichert.

Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Beseitigung des anfallenden nicht verschmutzten Niederschlagswassers wird für Grundstücke die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gemäß § 51 a LWG-NRW, die Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ortsnahe Gewässer gefordert. Im hier betrachteten Bebauungsplanverfahren werden keine neuen Bauflächen ausgewiesen. Die Grundstücke sind im überwiegenden Teil seit Mitte der 80er Jahre (Rechtskraft Bebauungsplan 35 / 4. Änd. = 1.11.1984) bebaut. Zum Teil werden die Dachflächenwässer der bestehenden Gebäude in den Zeppbach eingeleitet.

3.2 Bodenordnende Maßnahmen

Falls notwendige, freiwillige Grundstücksregelungen nicht erreicht werden können, behält sich die Stadt Eschweiler vor ggf. bodenordnende Maßnahmen gemäß § 45 ff. BauGB einzuleiten.

4. UMWELTBELANGE

4.1 Umweltprüfung

Im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - wird im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, die die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen dieser Bauleitplanung beinhaltet. Der zusammenfassende Umweltbericht wird einen gesonderten Teil der Begründung (Teil B) bilden. Darin werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen insgesamt beurteilt.

4.2 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist beeinträchtigt durch die Nähe zur Bundesautobahn A4. Im Rahmen der Verbreiterung der BAB A4 und der Verlegung nach Norden wurde die Schutzbedürftigkeit der Nutzungen im Plangebiet festgestellt und entsprechende Maßnahmen vom Straßenbaulastträger (Lärmschutzwall) getroffen. Eine Vorbelastung durch Verkehrslärm ist weiterhin durch die Aachener Straße (L223) gegeben und wird als sehr hoch eingeschätzt. Eine Belastung durch die vorhandenen Gewerbebetriebe (Autohäuser, Speditionen, Lagerflächen, Einzelhandel) ist vorhanden. Allerdings sind diese vorhandenen Betriebe aufgrund der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bisher schon in ihrem maximalen Emissionsverhalten eingeschränkt.

Aufgrund der Nähe zu schutzbedürftigen Wohngebieten südwestlich und östlich des Plangebietes und den Wohnnutzungen im Mischgebiet an der Aachener Straße ist das Gewerbegebiet im Bebauungsplan gegliedert in zwei Zonen. In diesen Zonen sind Gewerbebetriebe bestimmter Abstandsklassen nach Abstandserlass 2007⁵ nicht zulässig. In den Gewerbegebieten der ZONE 1 sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I-VI gemäß Abstandserlass 2007 nicht zulässig und in den Gewerbegebieten der ZONE 2 sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I-V gemäß Abstandserlass 2007 nicht zulässig.

⁵ s. o. unter Nr. 3.1.2

In den gegliederten Gewerbegebieten der ZONEN 1 und 2 sind Betriebe und Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

Im weiteren Verfahren wird geklärt, wie mit geeigneten Maßnahmen die mit der Eigenart der betreffenden Baugebiete verbundenen Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen erfüllt werden können. Ggf. werden zusätzliche Festsetzungen zum Immissionsschutz im weiteren Verfahren ergänzt.

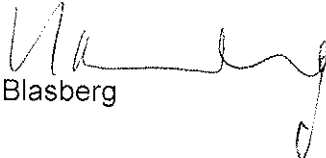
4.3 Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren eingearbeitet.

5. STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

Nutzungsart	Flächengröße ca.	%
Mischgebiete	13.640 m ²	20 %
Gewerbegebiete	43.650 m ²	63 %
Straßenverkehrsflächen	11.480 m ²	16 %
Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	830 m ²	1 %
Gesamt	69.590 m ²	100 %

Eschweiler, den 21.04.2011


Blasberg

Anlage: Abstandsliste 2007 (Anlage 1 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“, 8 Seiten

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) des 4. BImSchV	Anlagen/Betriebsart (Kurzfassung)
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt (F)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1 a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschli. Stranggießereien
		4	4.4 (1)	Mineralölkraftwerken (F)

¹⁾ Die Anlagebezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe, und/oder zusammenfassende Anlagebezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungsanforderungsumfanges zusammengefasst, in ihrer Auswirkung, i. S. des Abstandsverhältnisses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich eine Bedeutung sind. Insofern könnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungsleistungen nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungsanforderungsumfasse, die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) des 4. BImSchV	Anlagen/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schrecken, Rütteln oder Vorfahren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (1)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1 b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Einschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2 t pro Tonne oder mehr je Stunde einschli. Stranggießen (1)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichtferroblechmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschli. Aluminiumblechen (F)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Containern) (1)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (1)
		12	4.1 (1) c) 2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metallen oder sonstigen anorganischen Verbindungen (F)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallurgischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellen Umfang (F)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (F)
		15	4.1 (1) i)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffdioxid, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (F)
		16	4.1 (1) f)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Dämmstoffen (F)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundanorganischen durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (F)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Besatzung, Verwendung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkörpern (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	a) Offene Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (1)

Abstands- klasse	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)	Hinweis auf Nummer (Spalte der 4. BImSchV)
III	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Braunkohle, sowie die Feuerungsverfeuerung mehr als 150 MW bis max 930 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)	1 (*)
700	Anlagen zur Destillation- oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)	12 (*)
	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	23 (*)
	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkestein, Kieselgur, Magnesit, Quarz- oder von Ton zu Solenamide	24 (*)
	Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtzuschmelzgewicht (*) (s. auch Nr. 8 und 46)	27 (*)
	Automobil-, Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)	28 (*)
	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschließlich stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)	29 (*)
	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)	30 (*)
	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)	31 (*)
	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)	32 (*)
	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)	33 (*)
	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch Nr. 71)	34 (*)
	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)	35
	Freizeitparks mit Nachbarn (*) (s. auch Nr. 160)	36

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Seite) des 4. Buchs	Anlagen-/Betriebsart (Kurzbezeichnung)
IV	500	37	1 * (1)	Kraftwerke: Hochdruck- und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für die Erzeugung von Dampf, sowohl die Feuerungsanlageleistung 50 MW bis 150 MW betragend, auch Dampferzeugwerke (#)
			8.2 (1) a und b)	Prozesswärme oder erhitztes Abgas durch den Einsatz von Abfallölen in ohne Holzschutzmittel oder Beschädigungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungsanlageleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.6 (2)	Elektrotransmissionen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingetauchte Elektrotransmissionen (*)
		39	1.6 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brechen von Braun- oder Steinkohle
		41	2.6 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altes hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Eukalypten oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für blumenlose Straßenbaustoffe und Trepsplattierungen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kalbleid mit einer Bandbreite aus 650 mm (*)
		46	3.2 (13 b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlherstellung mit Induktionsofen, Eisen- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussstücke je Tag (s auch lfd. Nr. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmelde- Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgeformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (2) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Rohwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellulosebasis) (s auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) des 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 100 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tranken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Veresterung solcher gewonnenen Fettsäuren und zu Speisefetten in Flaschen unter einer Leistung von 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schmelzprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kotrochungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Verteiljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungsmittel oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigzerzeugnissen oder mehr je Tag als Verteiljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigzerzeugnissen oder mehr je Tag als Verteiljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Refinanzierung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) des 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlschrott für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehtopf oder in einer Wärschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Kompost je Jahr (s. auch lfd. Nr. 126)
		71	8.6 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotationsmühlen mit einer Nennleistung des Rotationsnebels von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zehnwelligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisen-schrott einschließlich Aufwands für die Lagerung mit einer Gesamtlagerkapazität von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisen-schrott oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zehnwelligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmefähigkeit von 13 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zehnwelligen Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmefähigkeit von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen sowie in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schutzgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schutzgüter oder mehr je Tag bewegt werden, dies gilt auch für saisonal genutzte Gefahrengutabnahmestellen
		78	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		79	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		80	-	Oberirdische Deponien (*) Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte der 4. BimSchV)	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) und c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder zur Erzeugung von festem, flüssigem oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerleistungsmenge von 20 MW je Brennstoffeinheit, die in einer Feuerleistungsmenge von 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder zur Erzeugung von festem, flüssigem oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerleistungsmenge von 20 MW oder mehr
		83	1.5 (1+2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wasserkraft aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Kläranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralharzen, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuft (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Erhitzen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennkammer 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennkammer beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütten, Gießen oder anderen Verfahren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bläuen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde, sowie Eisen-, Temper- oder Sahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t je Stunde je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.6 (1)	Gießereien für Nichtfermetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Erhitzen oder zur Raffination von Nichtfermetallen mit einer Schmelzleistung von 1 t bis 10 t je Tag bei über und unterirdischen Gießereien von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichtfermetallen (s. auch lfd. Nr. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flammen
		95	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flammspray, Plasma- oder Lichtbogenprozesse (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte der 4. BimSchV)	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Blechkumulatoren oder Treibstanzellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pulver oder von Blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pulvern (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (V m, Prüfständen s. lfd. Nr. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) 8) und b)	Anlagen zur Herstellung von Gekochtem (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzusatzprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 31 t je Stunde (#)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Schiffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bühnen- oder tafelförmigen Materialien mit Reaktionsmischungen, die flüchtig oder leichtflüchtig sind, sowie Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kuschieren, Lädieren oder Tränken von Gegenständen aus Holz, Metall, Kunststoff oder anderen Materialien, die flüchtig oder leichtflüchtig sind, sowie Trocknungsanlagen mit Konzentrationen von weniger als 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde, belagert, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeseitigungsmitteln

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte: der 4. BmSchV)	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Trocknen oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Tier-, Tier- oder tierischen Blümen, auch Anlagen zum Trocknen oder Überziehen von Kernen mit tierischen Blümen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahntrockenen Materialien auf Streckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierendem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tieren Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungeputzter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Malzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abbacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Ersten von Kaffee - Erzeugnisprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Schokolade, Kakao, zur Herstellung von Kakao- oder Schokoladenmasse sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte: der 4. BmSchV)	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Siedeanlagen für Hauszujut mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen Kompost oder mehr je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entlasten, Stopfen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.8 (2) b)	Anlagen zur zehnwöchigen Lagerung von Eisen- oder Nicht-Eisen-schmelzen, einschließlich Aufwärm- und Abkühlungsanlagen mit einer Gesamtoberfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nicht-Eisen-schmelzen
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdschutt oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erzeugnisse, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikmeter handelt (1) (2)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 500 Tonnen oder mehr dienen (1) (2)
		136	9.35 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gütern mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25.000 Tonnen oder mehr dienen (1) (2)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetischgummi unter Verwendung von Schmelz- oder Schmelzverflüssigungen, ausgenommen Anlagen in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich von vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Kälteanlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfg. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10 21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßenfahrzeugen, Tankstellen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10 23 (2)	Anlagen zur Totfrierung durch Senken, Thermosyphonen, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Applizieren einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10 25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (1) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponten für Fein- und Mikrostoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schmelzwerke (1)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gabbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen
		149	-	Emailieranlagen
		150	-	Presswerke (1)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (1)
		152	-	Sab- oder Drehtzylinder (1)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (1)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (1)
		156	-	Mangan- oder Kunststoffzentrifugen
		157	-	Betriebswerke für Straßenbahnen (1)
		158	-	Betriebswerke der Müllabfuhr oder der Straßendienstleistungen (1)
		159	-	Sektions- oder Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (1)
		160	-	Fertelbarks ohne Nachbetrieb (1) (s. auch lfd. Nr. 35)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfg. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2 9 (2)	Anlagen zum Säurereichern oder Maltieren von Gas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2 10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit die Raumhöhe der Brennanlage 4 m oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Raumhöhe der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die kontinuierlich und ohne Abtupfung betrieben werden
		163	3 4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refraktion von Metallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 1 Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tag bei sonstigen Nichtmetallen (auch, soweit durch die Anlage ein Wert emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 53 und 203)
		164	3 8 (2)	Gießereien für Nichtmetalle, soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichtmetallen abgepösselt werden
		165	3 10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Breiten unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (H)
		166	5 7 (2) a) und b)	Anlagen zur Veredelung von Fässern, ungeschliffenen Poliersteinen mit Schmirgelpulver oder Schleifmitteln, sowie Aminen zu Formmassen, Formsteinen oder Formsteinmassen, sowie keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendend, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5 10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifschleifen -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5 11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polystyrolformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polystyrol, Polystyrolblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polystyrol, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7 5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen: - Anlagen in Glasstillen - Räucheröfen mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 50 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7 20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmlatz je Tag als Viehfuttermittelschliffwerk
		171	7 27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Viehfuttermittelschliffwerk und (kleine) Brennereien
		172	7 28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisevdrzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Auflands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.22 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen zur Spülnormierung zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.23 (2)	Anlagen zum Befüllen von Tabak unter Zuführung von Wärme-, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (3) b)	Verbrennungsanlagen für den Einsatz von Alkoholen oder Depositions mit einer Feuerleistung von 1 MW oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schrottmetallen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor der Verwertung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bekleidungs-, Reinigungs- oder Heizölprodukten sowie anderen ausgenommenen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch, soweit, nach genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) e) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Herbesieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien, auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Farbeschleimstoffen einschließlich der Spinnmaschinenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Böden, Nägeln, Nähten, Mitten, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckformen auf Automaten sowie Automaten (Drehmaschinen) (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgepressten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzen (*)
		186	-	Schweißplätze bis weniger als 1000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paketen aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Leistungsfähigkeiten mit einem Leistungsmittelumsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnbetriebe)

Auflands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	181	-	Fleischzerlegungsbetriebe ohne Vorabkühlung
		182	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebäuden (*)
		183	-	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Jahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		184	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		185	-	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trocknmilcherzeugung
		186	-	Ausbeutungsunternehmen auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		187	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreide- und Nahrungsmitteln, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		189	-	Kunst-Anlagen sowie Modellportalanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. Brosch.	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kienkernmotoren (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verfeinerungsanlagen für den Einsatz von Alkali- oder Dessigns mit einer Feuerungsleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 5 Abfällen oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichtmetallen (s. auch lfd. Nr. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kleintierdienstleistungen Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweßereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Photomasken
		207	-	Aufklärereien, einschl. Karosserienbau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischereien oder Schreinerereien
		209	-	Holzpelletieranlagenwerke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -bohrereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißverschlüssen, Industriewolle oder Füllwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogeräteaustausch sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Rundumreinigung von Reifen sowie weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)